

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

BEG § 154; BundesvertriebenenG § 1

- a) Ein Österreicher, der vor der Vertreibung aus Verfolgungsgründen aus einem Vertreibungsgebiet ausgewandert ist, ist Vertriebener im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG, wenn er die durch den Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich erworbene deutsche Staatsangehörigkeit zur Zeit der Auswanderung und zur Zeit des Beginns der Vertreibung noch besaß.
- b) Die allgemeine Vertreibung aus einem bestimmten Vertreibungsgebiet kann schon mit dem Zeitpunkt begonnen haben, zu welchem in diesem Gebiet beim Herannahen der feindlichen Truppen die Massenflucht der deutschen Volkszugehörigen einsetzte.

BGH, Urt. v. 11. Dezember 1963 - IV ZR 109/63 -

OLG Neustadt/Weinstr.
LG Frankenthal

IV ZR 109/63

Verkündet am

11. Dezember 1963

Hoeppe, Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Entschädigungsrechtsstreit

des Fabrikanten Oswald L [REDACTED], T-A [REDACTED],
R [REDACTED]straße [REDACTED], I [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] in [REDACTED] -

gegen

das Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch den Leiter des Landesamtes für Wiedergut-
machung und verwaltete Vermögen in Mainz, Aliceplatz 4,

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED]
[REDACTED] in [REDACTED] -

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die
mündliche Verhandlung vom 4. Dezember 1963 unter Mitwirkung
der Bundesrichter Raske, Johannsen, Wüstenberg, Maaß und
Dr. Loewenheim

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des
1. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Neustadt
an der Weinstraße vom 13. Juli 1962 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zur erneuten Verhandlung und
Entscheidung, auch über die außergerichtlichen Kosten
der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

- 2 -

Tatbestand:

Der Kläger ist als österreichischer Staatsangehöriger am ■■■■■ 1901 in S■■■■■ bei Te■■■■■, das damals zu Österreichisch-Schlesien, späterhin zu Polen gehörte, geboren. Er war jüdischer Abstammung, gehörte aber nach seinen Angaben dem deutschen Sprach- und Kulturkreis an, behielt auch nach der Gründung des Staates Polen im Jahre 1918 seine österreichische Staatsangehörigkeit, betrieb in dem nahegelegenen Bielitz (Südpolen) ein Handelsunternehmen und wanderte im März 1939 nach Palästina aus, dessen Mandatsangehörigkeit er im August 1941 erwarb. Er begehrt die Gewährung einer Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen mit der Begründung, nach dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich, dem hierauf beruhenden Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit und der anschließenden Ausstellung eines reichsdeutschen Reisepasses mit dem Vermerk "J" sei die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis in Polen erschwert und schließlich versagt worden.

Die Entschädigungsbehörde hat diesen Antrag mit dem Hinweis abgelehnt, es seien weder unmittelbare deutsche Verfolgungsmaßnahmen noch Maßnahmen auf Veranlassung deutscher Dienststellen gewesen, die den Kläger seinerzeit zur Auswanderung aus Polen veranlaßt hätten. Darüber hinaus wäre der Kläger im Jahre 1945 nicht wegen seiner deutschen Volkszugehörigkeit, sondern allenfalls als Österreicher vertrieben worden.

Der Kläger hat gegen diesen Bescheid Klage erhoben und zur Begründung seines Anspruchs weiter vorgetragen: Bereits vor Kriegsausbruch habe in Polen unter dem Einfluß des benachbarten deutschen Staates eine ausgesprochene Tendenz zur Judenverfolgung bestanden. Es müsse deshalb



unterstellt werden, daß bereits damals NS-Verfolgungsmaßnahmen gegen ihn ergriffen worden seien und er Polen nur verlassen habe, um solchen Verfolgungen zu entgehen. Mit dem Vermerk des "J" in dem ihm damals erteilten reichsdeutschen Reisepaß sei ihm aus Gründen der Rasse der Schutz des Deutschen Reiches entzogen und - als Folge hiervon - die Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis in Polen versagt worden. Die damals allein noch mögliche Einreise ins Reichsgebiet sei ihm als Juden jedoch nicht mehr zumutbar gewesen. Die Beziehungen Deutschlands zu Polen und die allgemeine politische Lage hätten aber bereits im März 1939 nur den einen Schluß zugelassen, daß es in allernächster Zeit mit oder ohne Krieg zu einer Besetzung Polens durch deutsche Truppen kommen werde, daß ihm also NS-Gewaltmaßnahmen unmittelbar gedroht hätten.

Der Kläger hat deshalb beantragt, das beklagte Land zu verurteilen, ihm eine Kapitalentschädigung von 10 000 DM oder eine monatliche Rente von 200 DM zu zahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung des Klägers hatte keinen Erfolg. Mit der Revision, die der erkennende Senat zugelassen hat, verfolgt der Kläger seinen Klageantrag weiter.

Das beklagte Land bittet, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

Das Berufungsgericht hat unterstellt, daß der Kläger entsprechend seinen Behauptungen auf Grund von Verfolgungsmaßnahmen, die ihn im Vertreibungsgebiet getroffen haben,

in seinem beruflichen Fortkommen geschädigt worden ist. Es hat aber den daraus vom Kläger hergeleiteten Entschädigungsanspruch deshalb für unbegründet erachtet, weil es die Vertriebeneneigenschaft des Klägers, die gemäß § 64 Abs. 1 Satz 2 BEG Voraussetzung für das Bestehen eines solchen Anspruchs ist, nicht für gegeben hält.

Der Kläger ist nach seinem Vortrag im März 1939 von B [REDACTED] in das damalige Mandatsgebiet Palästina ausgewandert. Für die Revision ist zu unterstellen, daß er nach seiner Ausweisung aus Polen deshalb nach Palästina ausgewandert ist und seinen Wohnsitz, obwohl er Deutscher war, deshalb nicht im Reichsgebiet genommen hat, weil er befürchten mußte, dort - im Machtbereich des Nationalsozialismus - rassistischen Verfolgungen ausgesetzt zu sein. Unter diesen Umständen kann seine Auswanderung verfolgungsbedingt sein, so daß es nicht mehr darauf ankommen würde, ob schon seine Ausweisung aus Polen die Folge von Verfolgungsmaßnahmen, etwa der Eintragung des "J"-Stempels in seinem Reisepaß oder der Versagung des diplomatischen Schutzes war, durch dessen Gewährung die Ausweisung hätte verhindert werden können und müssen.

Nach dem Wortlaut des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG würde der Kläger hiernach zu der in dieser Bestimmung umschriebenen Vertriebenengruppe gehören. Eine andere Gruppe kommt, wie auch unter den Parteien unstreitig ist, nicht in Betracht.

Ob der Kläger auch nach dem Sinn des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG zu der dort bezeichneten Vertriebenengruppe gehört, kann jedoch zweifelhaft sein.

Nicht zweifelhaft ist freilich, daß er zur Zeit seiner Auswanderung deutscher Staatsangehöriger war und insofern die Voraussetzung der angeführten Bestimmung erfüllt. Als österreichischer Staatsbürger von Geburt hatte er nach der Vereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich auf Grund der Verordnungen über die deutsche Staatsangehörigkeit im Lande Österreich vom 3. Juli 1938 (RGBl I 790) und vom 30. Juni 1939 (RGBl I 1072) die deutsche Staatsangehörigkeit erworben (vgl. Maßfeller, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht 2. Aufl., S. 203). Ob er daneben nach österreichischer Auffassung die österreichische Staatsangehörigkeit behalten hatte, ist unerheblich.

Es ist auch anzunehmen, daß der Kläger, wenn er nicht verfolgt und nicht ausgewandert, sondern im Vertreibungsgebiet - also im polnischen Bielitz - verblieben wäre, dort von der Vertreibung betroffen worden wäre. Wie der Senat wiederholt ausgesprochen hat, ist die Bejahung der Vertriebeneneigenschaft bei Personen, die vor der allgemeinen Vertreibung aus Verfolgungsgründen aus einem Vertreibungsgebiet ausgewandert sind, nicht in jedem Falle von einer besonderen Prüfung in der Richtung abhängig zu machen, ob der Anspruchsteller im Falle seines Verbleibens im Vertreibungsgebiet tatsächlich vertrieben worden wäre. Diese Prüfung hat der Gesetzgeber durch die allgemeine Fassung der Fiktion des § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG ausschließen wollen. Nur dort, wo es ohne besondere Ermittlungen zu diesem Punkt auf Grund des bekannten Sachverhalts, insbesondere auf Grund der tatsächlichen konkreten Gestaltung des Lebensschicksals eines Verfolgten nach seiner Auswanderung feststeht, daß er von Vertreibungsmaßnahmen nicht betroffen worden wäre, etwa weil er noch vor der allgemeinen Vertreibung verstorben ist,

oder tatsächlich nicht betroffen wurde, obwohl er nach dem Zusammenbruch der NS-Herrschaft in das Vertreibungsgebiet zurückgekehrt ist, ohne dort während der Vertreibungszeit Vertreibungsmaßnahmen ausgesetzt gewesen zu sein, ist die Vertriebeneneigenschaft als Voraussetzung für eine Entschädigung für Schaden im beruflichen Fortkommen und für Schaden durch Sonderabgaben zu verneinen (Urteile des Senats RZW 1962, 368 Nr. 30 und 1962, 467 Nr. 31). Solche besonderen Umstände, auf Grund deren ohne weiteres mit Sicherheit festgestellt werden könnte, daß der Kläger bei seinem Verbleiben in seinem Vertreibungsgebiet von der Vertreibung nicht betroffen worden wäre, hat das Berufungsgericht bisher nicht festgestellt. Der Gefahr einer Vertreibung wäre der Kläger in den Wirren der letzten Kriegszeit und der ersten Nachkriegszeit, insbesondere nicht schon deshalb mit Sicherheit enthoben gewesen, weil er von Geburt Österreicher war (vgl. OLG Neustadt RZW 1960, 564 Nr. 28).

Zweifelhaft ist jedoch, ob der Kläger als deutscher Staatsangehöriger oder deutscher Volkszugehöriger von der Vertreibung erfaßt worden wäre. Für die Beantwortung dieser Frage kann es nicht darauf ankommen, daß er zur Zeit des Beginns der allgemeinen Vertreibung der Deutschen aus Polen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr besaß, weil er sie ebenso, wie bei Fortgeltung der vor dem Anschluß Österreichs an das Deutsche Reich in Österreich geltenden Gesetze die österreichische Staatsbürgerschaft, bereits im August 1941 verloren hatte, als er die palästinensische Mandatszugehörigkeit erwarb. Er ist vielmehr, wie der Senat in seinem Urteil RZW 1962, 37 Nr. 21 ausgesprochen hat, darauf abzustellen, welches Schicksal er erlitten hätte, wenn er nicht aus Verfolgungsgründen ausgewandert, sondern in seinem früheren Wohnort B. verblieben wäre.

Der Kläger wäre dann auf Grund des österreichischen Staatsbürgerschafts-Überleitungsgesetzes vom 10. Juli 1945 (abgedruckt bei Maßfeller, aaO, S. 392) ab 27. April 1945 wieder österreichischer Bundesbürger gewesen und hätte mit diesem Zeitpunkt die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verloren gehabt (Urteil des Senats RZW 1962, 37, 38). Ob er als deutscher Staatsangehöriger, der er bis zu diesem Zeitpunkt geblieben wäre, von der Vertreibung betroffen worden wäre, hängt demnach davon ab, ob die Vertreibung der Deutschen aus dem Raum von Bielitz bereits damals begonnen hatte. Das Berufungsgericht hat hierüber bisher keine Feststellungen getroffen.

Die Frage, wann ein Vertriebener von der Vertreibung betroffen ist, ist, sofern er tatsächlich wegen seiner Zugehörigkeit zum Deutschtum aus seinem Heimatgebiet geflohen oder vertrieben ist, nach den konkreten Umständen dieses seines Vertriebenenschicksals zu beantworten. Bei der in § 1 Abs. 2 Nr. 1 BVFG umschriebenen Vertriebenen-Gruppe versagt jedoch dieser Gesichtspunkt, weil hier die Vertriebeneneigenschaft nicht an einen wirklichen Vertreibungstatbestand angeknüpft ist, sondern auf einer Fiktion beruht. Hier muß zugunsten der Verfolgten der frühest mögliche Zeitpunkt des Beginns der Vertreibung zugrunde gelegt werden. Als solcher ist nicht der Zeitpunkt zu bestimmen, zu dem in dem betreffenden Gebiet erstmals von Seiten der dort ausgeübten öffentlichen Gewalt Vertreibungsmaßnahmen angeordnet und durchgeführt wurden, sondern gegebenenfalls auch bereits der Zeitpunkt, zu welchem in diesem Gebiet beim Heranrücken der feindlichen Truppen die Massenflucht der deutschen Volkszugehörigen einsetzte (vgl. Urteil des Senats RZW 1963, 374 Nr. 24).

Nach dem in Keesings Archiv der Gegenwart 1945 S. 137 mitgeteilten Bericht des OKW vom 12. März 1945 sind die

russischen Truppen bereits an diesem Tage im Raum zwischen B [REDACTED] und Schwarzwasser zum Angriff angetreten. Es erscheint danach nicht ausgeschlossen, daß bereits damals eine Massenflucht oder Massenevakuierung der deutschen Volkszugehörigen aus diesem Gebiet stattgefunden hat. Die näheren Feststellungen zu diesem Punkte müssen jedoch dem Tatrichter überlassen bleiben.

Falls nach diesen Feststellungen der Kläger nicht mehr als deutscher Staatsangehöriger von der Vertreibung betroffen sein würde, würde ihm die Vertriebeneneigenschaft nicht zuerkannt werden können. Sie könnte nicht darauf gestützt werden, daß er zur Zeit der Vertreibung deutscher Volkszugehöriger im Sinne des BEG gewesen sei. Der Kläger war auf Grund seiner Herkunft in besonderer Weise mit Österreich bzw. mit dem Raum der früheren Donau-Monarchie verbunden, wodurch auch seine Volkszugehörigkeit eine bestimmte Prägung erhalten hatte. Zwar mögen die Österreicher im Hinblick auf Sprache, Kultur und geschichtliche Vergangenheit in ihrem Volkstum den Deutschen sehr nahe stehen. Soweit sie jedoch die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, sind sie, wie der Senat in seinem RzW 1962, 37 veröffentlichten Urteil näher dargelegt hat, im Sinne des BVFG und des BEG nicht als deutsche Volkszugehörige anzusehen.

Die Revision hat noch auf § 3 des deutschen Gesetzes vom 17. Mai 1956 (BGBl 431) hingewiesen. Nach dieser Bestimmung hätten alle österreichischen Staatsbürger, die mit dem 13. März 1938 die reichsdeutsche Staatsangehörigkeit erworben und diese gemäß § 1 dieses Gesetzes mit Ablauf des 26. April 1945 wieder verloren hätten, das Recht erhalten, mit rückwirkender Kraft wieder die deutsche Staatsangehörigkeit zu erwerben, wenn sie ihren dauernden

Aufenthalt seit dem 26. April 1945 im Gebiete des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 genommen hätten. Die Revision meint, daß hiernach der Kläger, wäre er nicht verfolgt worden, möglicherweise die deutsche Staatsangehörigkeit auch nach dem 27. April 1945 behalten haben würde und demgemäß auch nach diesem Zeitpunkt als deutscher Volkszugehöriger hätte angesehen werden müssen. Diese Möglichkeit ist zwar nicht auszuschließen. Sie liegt jedoch angesichts der erwähnten Verbundenheit des Klägers mit Österreich als dem Lande seiner früheren Staatsangehörigkeit so fern, daß sie praktisch außer Betracht bleiben muß.

Zur Klärung der Frage, wann der Kläger, wäre er in Bielitz verblieben, von der Vertreibung betroffen worden wäre, und gegebenenfalls, ob außer der Vertriebeneneigenschaft auch die weiteren bisher nicht erörterten tatsächlichen Anspruchsgrundlagen bei ihm gegeben sind, war hiernach der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückzuverweisen.

Raske Johannsen Wüstenberg Maaß Dr. Loewenheim